

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Olivetti Exclusive Sales Agency Austria & Switzerland

1. Umfang und Gültigkeit

1.1 Angebote der Olivetti Exclusive Sales Agency Austria & Switzerland – BOG Sales Agency GmbH, A-1230 Wien, Hirschstettner Strasse 19-21 (Objekt K), nachfolgend immer „**Olivetti**“ genannt, sind grundsätzlich freibleibend und maximal 1 Monat gültig. Erfolgt die Auftragserteilung nicht innerhalb der Laufzeit eines Angebotes, bzw. weicht sie auch nur teilweise vom Angebot ab, bedarf sie zur Erlangung der Rechtsgültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung von Olivetti.

1.2 Die Verpflichtung von Olivetti richtet sich somit ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach den vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die vom Auftraggeber anerkannt werden. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft ausgeschlossen.

Die vom Auftraggeber hiermit anerkannten Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Lieferungen.

1.3 Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsbedingungen sind nur annähernd und unverbindlich.

2. Lieferung

2.1 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, es sei denn, daß der Auftraggeber einen gesondert zu verrechnenden Transport- und Versicherungsbeitrag zur Lieferung frei Haus bezahlt.

2.2 Bezüglich Verpackung gelten die in Punkt 4.1 genannten Bedingungen.

2.3 Teillieferungen sind möglich.

2.4 Beanstandungen aus Transportschäden sind durch den Auftraggeber sofort Übernahme der Ware auf dem Liefersdokument des Transportunternehmens zu vermerken. Innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Ware muß an das Transportunternehmen und Olivetti eine schriftliche Schadensbeschreibung durch den Auftraggeber übermittelt werden. Die Einhaltung obiger Vorgangsweise ist eine wesentliche Bedingung für die Forderung einer kostenlosen Ersatzlieferung Olivetti vorzubringen.

2.5 Aufbewahrungsmaßnahmen, die aus Gründen notwendig werden, die beim Auftraggeber liegen, gehen zu Lasten des Auftraggebers und gelten als Ablieferung.

2.6 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz von Olivetti.

3. Liefertermine

3.1 Olivetti ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten.

3.2 Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren, mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.

Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, behördliche Anordnungen oder sonstige durch Olivetti unabwendbare Hindernisse wie Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen unmöglich, kann auch Olivetti vom Vertrag zurücktreten. In beiden Fällen ist Olivetti zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlungen verpflichtet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Preise

- 4.1 Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die Preise laut der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste ab Auslieferungslager exclusive Verpackung, ohne Transportkosten und ohne Umsatzsteuer. Diese werden dem Auftraggeber zusätzlich verrechnet.
- 4.2 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluß und dem Liefertermin mehr als 30 Tage liegen, dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis. Erhöht sich der Fakturenpreis gegenüber dem Vertragspreis um mehr als 7 %, hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftrag ohne gegenseitige Schadenersatzansprüche zurückzutreten. Ändert sich die Währungsparität des Euro um mehr als 3 % gegenüber den Währungen der wesentlichen Lieferländer, ist Olivetti berechtigt, die Veränderung dem Auftraggeber voll weiterzuerrechnen, wobei ein Rücktrittsrecht in diesem Falle ausgeschlossen ist.
- 4.3 Bei Aufträgen unter einem Nettofakturenwert von € 370,- behält sich Olivetti das Recht vor, einen Mindermengenzuschlag gesondert zu verrechnen.

5. Zahlung

- 5.1 Die Rechnungslegung erfolgt soweit möglich umgehend nach Lieferung.
- 5.2 Zahlungen für Service und Dienstleistungen sowie Softwarelieferungen haben unmittelbar nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 5.3 Bei Projektgeschäften gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - 1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung
 - 1/3 nach Meldung der Lieferbereitschaft durch den Auftraggeber
 - 1/3 30 Tage nach Lieferung
- 5.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Olivetti berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Für diese Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 5.5 Bei Bestehen von Rahmenverträgen gelten die dort vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 5.6 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in branchenüblicher Höhe verrechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unbenommen. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Verzugsfalle alle hierdurch verursachten Kosten und Nebenspesen, insbesondere auch die Kosten anwaltlicher Mahnung und Intervention zu bezahlen.
- 5.7 Dem Auftraggeber steht kein Aufrechnungsrecht gegenüber den Forderungen von Olivetti zu, außer es wird ihm dies vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 5.8 Unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung des Auftraggebers werden Zahlungen auf die jeweils ältesten Verbindlichkeiten verrechnet. Eingehende Zahlungen werden zunächst für Abdeckung von Spesen und Verzugszinsen verwendet.
- 5.9 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

6. Eigentumsrecht

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Nebenkosten) uneingeschränktes Eigentum von Olivetti. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (z. B. Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
- 6.2 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist Olivetti jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, und der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Olivetti leistet für die verkauften Produkte für den Zeitraum Gewähr, wie in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste definiert. Die Gewährleistungsdauer verkürzt sich automatisch in dem Ausmaß, um das die gelieferten Geräte im Mehrschichtbetrieb mehr als acht Stunden täglich verwendet werden. Eine Gewährleistung von Olivetti ist an Produkten, bei welchen dies in der Preisliste definiert ist, an den Abschluß eines Instandhaltungsvertrages für Wartung und Reparatur entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen von Olivetti gebunden. Ein solcher Instandhaltungsvertrag ist ein eigenes Rechtsgeschäft.
- 7.2 Gewährleistungspflichtige Mängel werden wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen. Ein Anspruch auf Wandelung oder Preisminderung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Durch die Inanspruchnahme der Gewährleistung erfolgt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Die Kosten der Zustellung der auszuwechselnden Teile und eventuelle Wegzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die ausgewechselten Teile gehen in das Eigentum von Olivetti über. Die Gewährleistungsfrist wird hierdurch nicht verlängert.
- 7.3 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf jene Aggregate und Teile, die infolge ihres normalen Gebrauchs verschleißten und regelmäßig erneuert werden müssen.
- 7.4 Jede Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen an den verkauften Gegenständen von Personen vorgenommen werden, die nicht dem Olivetti-Kundendienst angehören bzw. von Olivetti hiezu autorisiert sind. Bei Eigentümerwechsel am Kaufgegenstand erlischt jegliche Gewährleistung. Ebenso kann Gewährleistung nicht geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug ist.
- 7.5 Mängel wegen Beschaffenheit der Lieferungen sind innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware am Lieferort schriftlich Olivetti mitzuteilen.
- 7.6 Über die hier festgelegten Leistungen hinaus besteht kein Gewährleistungsanspruch.
- 7.7 Eine Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen und übernimmt Olivetti keine wie immer geartete Haftung bzw. Schadensvergütung für Schäden, Kapital- und Zinsverluste, die durch Maschinenfehler und/oder Störungen, Lieferzeitüberschreitungen sowie durch Lieferzeiten bei Ersatzteilen und Zubehör entstehen, ausgenommen in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.8 Rücksendung beanstandeter Ware bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Olivetti und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 7.9 Zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen muß ein geeigneter Kaufnachweis vorgelegt werden (Rechnung oder Lieferschein und bei Kopiergeräten ein Service-Boardbuch).

8. Software-Leistungen
 - 8.1 Software-Leistungen, ausgenommen Betriebssysteme-Lizenzen und lizenzierte Applikations-Software bedürfen einer gesonderten Vereinbarung (Werkverträge, Software-Wartungsvertrag), unterliegen den dort genannten Bedingungen und bilden eigene Rechtsgeschäfte.
 - 8.2 Mit der Bestellung von lizenzierte Applikations-Software bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
 - 8.3 Olivetti übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Softwarefunktionen den Anforderungen des Auftraggebers genügen, daß die Programme in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, daß diese ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder daß alle Softwarefehler beseitigt werden können.
 - 8.4 Das Nutzungsrecht des bestellten Betriebssystems oder Applikationsprogrammes gilt, auch nach erfolgter Bezahlung, ausschließlich zu eigenen Zwecken des Auftraggebers und nur auf der im Vertrag bezeichneten Hardware. Jede den noch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge der Auflösung des Betriebes bzw. eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zur Herstellung von Reproduktionen, zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in solch einem Fall Genugtuung zu leisten ist.
9. Gewerbliche Schutzrechte

Wird der Auftraggeber durch gewerbliche Schutzrechte Dritter, die zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bestehen, am üblichen Gebrauch der Ware gehindert und hat dies Olivetti zu vertreten, so wird diese nach Wahl dem Auftraggeber oder Olivetti das Recht zum Gebrauch verschaffen oder die betreffende Ware gegen eine brauchbare gleiche Ware austauschen. Der Auftraggeber oder Olivetti kann statt dessen auch vom Vertrag zurücktreten. Sonstige Rechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
10. Vorbereitung des Aufstellungsortes

Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Lieferung der Ware auf eigene Kosten eine den Spezifikationen Olivettis entsprechenden Ort mit entsprechendem Stromanschluß bereitzustellen.

Olivetti wird über Wunsch dem Auftraggeber durch fachmännische Beratung gegen Kostenersatz behilflich sein, den Aufstellungsort einwandfrei vorzubereiten. Der Auftraggeber hat darüber hinaus die Eignung der Transportwege vom Hauseingang bis zum Aufstellungsort zu überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten herzustellen. Die Installations- und Lagerbedingungen sind zu beachten.
11. Pauschalierter Schadenersatz

Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht durch Olivetti veranlaßt wurden, ungerechtfertigt vom Vertrag zurück, gilt als Schadenersatz ein, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegender, Betrag von 35% der Nettoauftragssumme vereinbart. Dies gilt auch, wenn Olivetti aus Gründen, die vom Auftraggeber veranlaßt wurden, vom Vertrag zurücktritt.
12. Inkassoberechtigung

Angestellte von Olivetti sind nur gegen Vorweisung einer schriftlichen Inkassoberechtigung befugt, Zahlungen entgegenzunehmen. Die Übernahme von auf Olivetti lautenden Verrechnungsschecks ist ihnen gestattet.
13. Ausfuhrbeschränkungen

Auf der Rechnung angeführte Waren unterliegen möglicherweise nationalen und/oder internationalen Beschränkungen für Export/Reexport, insbesondere der Genehmigungspflicht laut U.S. Department of Commerce. Alle diese Regelungen sind unbedingt einzuhalten. Im Zweifelsfall ist bei Olivetti schriftlich und nachweislich anzufragen. Auf diese Regelung ist auch bei jeder weiteren Veräußerung nachweislich hinzuweisen.

14. Schlußbestimmungen

- 14.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien als vereinbart.

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

- 14.2 Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, wird sie durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.